

Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 35	Freitag, 22. Dezember 2023	52. Jahrgang
Seite	Inhalt	
130	3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Tarp vom 11.12.2017 (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung – AKSW)	
132	8. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tarp	
134	Nordsee Akademie – Gemeindegemeinschaft am 20.01.2024 Nach der Kommunalwahl – Rechte und Pflichten als Gemeindevertreter*in	

Das Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

3. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Tarp vom 11.12.2017 (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung – AKSW)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1, 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4, 5, 6, 8, 9, 9a und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 04.05.2022 (GVOBl Schl.-H. S. 564) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) und der §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) und der §§ 26, 27 der Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Tarp (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 11.12.2017, in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp vom 07.12.2023 die folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

I.

§ 24 Gebührensätze Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung beträgt für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen (Q_n = Nenndurchfluss in m^3/h – Q_3 = Dauerdurchfluss in m^3/h):

Q_n bzw. Q_3	Euro/Monat
2,5 = 2,5 - 4	3,00
6,0 = 10	7,20
10,0 = 16	12,00
15,0 = 25	18,00
40,0 = 63	48,00
60,0 = 100	72,00
150,0 = 250	180,00

bei Verbundwasserzählern und elektronischen Zählern:

15,0 = 25	38,30
40,0 = 63	102,10
60,0 = 100	153,20
150,0 = 250	384,50

§ 24 Gebührensätze Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Zusatzgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 17) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,35 €.

II.

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Tarp, den 18.12.2023

GEMEINDE TARP
Der Bürgermeister

gez. Peter Hopfstock

8. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tarp

(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBI Schl.-H. S. 308), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 04.05.2022 (GVOBI Schl.-H. S. 564) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBI Schl.-H. S. 425), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tarp vom 07.12.2023 folgende 8. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung erlassen:

I.

§ 16 Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

§ 16

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum **01.** Dezember des Erhebungszeitraums anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit im Falle des Abs. 3 Nr. 3 Niederschlagswasser, das wegen Verunreinigungen über Abscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss, nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der Fläche nach § 17 Abs. 1 vervielfältigt mit dem durchschnittlich in der Gemeinde im Jahr anfallenden Niederschlag. Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum **01.** Dezember des Erhebungszeitraums zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Der § 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 17

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (3) Niederschlagswasser von Flächen, das bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren berücksichtigt wurde (§ 16 Abs. 3 Nr. 2), ist bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 1 unberücksichtigt zu lassen. Die bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr berücksichtigte Menge wird geteilt durch den durchschnittlich in der **Gemeinde** im Jahr anfallenden Niederschlag. Daraus ergibt sich die Abzugsfläche von der Fläche nach Abs. 1. Die **Gemeinde** ist in den Fällen berechtigt, die Wassermengen und Flächen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Der § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:§ 18
Erhebungszeitraum

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 16 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens **10** Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

Der § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|--|
| 1. für die Schmutzwasserbeseitigung | 3,33 €/m ³ |
| 2. für die Niederschlagswasserbeseitigung | 13,16 € je angefangene 50 m ² |

II.

Diese 8. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Tarp, den 18.12.2023

GEMEINDE TARP
Der Bürgermeister

gez. Peter Hopfstock



20 | 01 | 2024



NORDSEE AKADEMIE

Nach der Kommunalwahl - Rechte und Pflichten als Gemeindevertreter*in

G E M E I N D E S E M I N A R

Tagungsfolge

Samstag, 20. Januar 2024

- 10.00 Uhr Tagungsbeginn
- 11.30 Uhr Kaffeepause
- 12.00 Uhr Fortsetzung des Seminars
- 13.30 Uhr Ende des Seminarvortrages und
Gelegenheit zur weiteren Fragestellung

Ein Seminar für Gemeindevertreter*innen aus Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, das wesentliche Kenntnisse über Rechten & Pflichten vermittelt und einen ersten Überblick über den Ablauf einer kommunalen Sitzung sowie deren rechtliche Grundlagen gibt

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: 25,00 €
Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

Hinweis: Bei diesem Seminar wird es keine Möglichkeit zum Mittagessen bei uns im Haus geben.

Die Gebühren sind bar oder per EC - Karte vor Ort zu entrichten.

Buchungen: www.nordsee-akademie.de
Nordsee Akademie, Flensburger Str. 18, 25917 Leck
E-Mail: info@nordsee-akademie.de
Tel.: 04662-87050

Gemeindeseminar

Für kommunalpolitisch Engagierte und Verwaltungskräfte sowie Interessierte vor allem aus den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Referent: Joachim Rück
Ehem. leitender Verwaltungsbeamter des Amtes
Landschaft Sylt